

Kurzbeiträge

Zwischen Konkurrentenklage und Wissenschaftlichkeit*

Zur Diskussion über die Koordinierung der Juristenausbildung

I. Das Trilemma des Jurastudiums

Das Studium der Rechtswissenschaft steht seit jeher, zumindest aber seit Erfindung des Staatsexamens im Preußen des 19. Jahrhunderts vor dem Dilemma, zwei Ziele zu verfolgen, die sich teilweise widersprechen. Erstens geht es darum, im Sinn einer „professional school“ eine praxistaugliche Funktionseleite heranzuziehen, die als Anwalt, Verwaltungsbeamter, Richter oder in sonstigen Berufsfeldern über das nötige Anwendungswissen verfügt. Zum anderen ist Ziel des Jurastudiums die kritisch-systematische Durchdringung des geltenden Rechts, oder mit anderen Worten: Reflexionswissen, das allerdings gerade auch dazu dienen soll, das Anwendungswissen sinnvoll fortzubilden. Insofern sind Theorie und Praxis der Rechtswissenschaft auch nicht eigentlich Gegensätze, sondern sich ergänzende Aspekte.

Darüber hinaus ist, wie es scheint, in letzter Zeit ein drittes Ziel des Jurastudiums geradezu ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt, nämlich: jungen Menschen einen Abschluss zu verschaffen,¹ genauer: einen gerichtsfesten Abschluss. Offenbar hat nämlich in den letzten Jahren und Jahrzehnten die gerichtliche Überprüfung von Examensergebnissen, aber auch von Personalauswahlentscheidungen erheblich zugenommen – und dies insbesondere im öffentlichen Dienst, zu dem gemäß Art. 33 Abs. 2 GG alle Deutschen den gleichen Zugang haben, gemessen nur an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Angesichts dieses besonderen Gleichheitssatzes steht die öffentliche Hand als Arbeitgeber anscheinend immer wieder vor der Aufgabe, die Einstellung oder Nicht-Einstellung von Jura-Absolventen „rechtssicher“ – gemeint: gerichtsfest – zu begründen.

Insofern tun sich nun zwei Problemfelder auf. Zum einen ist die Juristenausbildung in Deutschland Sache der Länder, es gibt also seit jeher föderale Unterschiede, nicht zuletzt auch beim Pflichtstoff von Studium und Prüfung. Zum anderen gibt es im Jurastudium seit 2003 die Besonderheit, dass es nicht mehr wie zuvor durch eine einheitliche Abschlussprüfung in Gestalt des Staatsexamens abgeschlossen wird. Vielmehr unterteilt sich die Erste Juristische Prüfung seit 2003 in eine staatlich organisierte Pflichtfachprüfung und eine von den Universitäten verantwortete Prüfung in sogenannten Schwerpunktbereichen, von denen es je nach Fakultät bis zu 16 gibt (im Schnitt sind es sechs). Zu der schon vorhandenen föderalen Ungleichheit kommt mithin eine weitere, durch die Vielfalt der „Schwerpunkte“ verursachte Ungleichheit hinzu – wobei man allerdings nicht vergessen darf, dass es auch in der Zeit zuvor, also im alten Ersten Staatsexamen, Ungleichheit in Gestalt des sogenannten Wahlfachs gab. Auch in diesem Wahlfach konnten

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentags e.V.

¹ Siehe zur Kritik an dieser Konzentration des Studiums auf die Prüfung bereits den Entwurf des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002 (BGBl. I, 2592). Dort heißt es gleich zu Beginn (Bundestags-Drucksachen 14/7176): „Die Ausbildung wird zu sehr von der Examensvorbereitung dominiert.“ Und zuvor: „Für die Praxis wichtige Rechtsgebiete und Anwendungstechniken werden vernachlässigt.“

die Studenten eine nicht-vergleichbare Teilleistung erbringen, die voll in die Gesamtnote einfließt – ganz gleich, ob sie nun beispielsweise im Wirtschaftsverwaltungsrecht, im Arbeitsrecht, in der Kriminologie oder gar in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie erbracht worden war.

Wie auch immer: Das Jurastudium befindet sich offenbar mehr denn je in dem Trilemma², erstens einer praxisbezogenen Berufsausbildung gerecht zu werden, zweitens aber auch einer wissenschaftlichen Reflexionsbildung, und obendrein drittens gerichtsfeste Abschlüsse zu produzieren, sei es nun im Kontext von Anfechtungs- oder von Konkurrentenklagen.

II. Koordinierung der Juristenausbildung: JuMiKo, KOA und DJFT

Vor diesem Hintergrund hatte die Justizministerkonferenz (JuMiKo) bereits im Jahr 2014 den sogenannten Koordinierungsausschuss³ (KOA) beauftragt, Vorschläge zur Vereinheitlichung des Jurastudiums (und auch der Ausbildung im Vorbereitungsdienst/Referendariat) zu erarbeiten. Nach einem vorläufigen Bericht im Jahr 2014 hat der KOA der JuMiKo einen ersten großen Bericht am 17.11.2016 vorgelegt⁴ (im Folgenden: KOA-Bericht 2016).⁵ Die JuMiKo hat daraufhin den KOA beauftragt, „über die Empfehlungen dieses Berichts in einen Austausch mit den Juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. einzutreten und hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2017 zu berichten“.⁶

Im Zuge dieses Austauschs hat der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) die Stellungnahmen der einzelnen Fakultäten gesammelt und sie im Jahr 2017 zu einem „Fakultätenbericht“ zusammengefasst.⁷ Bestandteil dieses Berichts war zudem eine Stellungnahme, die von einem eigens dafür gebildeten „Erweiterten Ständigen Ausschuss“ erarbeitet wurde. Sie mündete in einen Beschlussvorschlag für den 97. Juristen-Fakultätentag am 23.6.2017 in Greifswald. Dieser Vorschlag wurde dort – nach intensiver Diskussion gerade auch mit Mitgliedern des KOA – mit großer Mehrheit angenommen.⁸ Der KOA ist dann allerdings in seinem erneuten Bericht an die JuMiKo vom Herbst 2017 (im Folgenden: KOA-Bericht 2017)⁹ nahezu vollständig bei seiner Linie aus dem ersten Bericht geblieben. Im Hinblick auf die Schwerpunktbereiche hat er sogar noch eins draufgesetzt und stellt

² Zur Mehrfachrolle der Fakultäten in den Funktionssystemen Recht, Wissenschaft und Erziehungssystem bereits *Lege* JZ 2017, 88 (90).

³ Im Langtext: „Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung“. Der KOA besteht aus den Präsident/inn/en aller Landesjustizprüfungsämter, aus Vertreter/innen der Innenressorts aller Länder und, mit beratender Stimme, einer/m Vertreter/in des Bundesministeriums der Justiz.

⁴ Zu erreichen unter <http://www.djft.de/medien/pdf/KOA%20Gesamtbericht-2%5B1779%5D.pdf> (aufgerufen 22.1.2018).

⁵ Kritisch dazu *Lege* JZ 2017, 88–91.

⁶ https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2016/Herbstkonferenz-2016/top8_-_bericht_des_ausschusses_zur_koordinierung_der_juristenausbildung_herbstkonferenz.pdf (aufgerufen 22.1.2018).

⁷ Bericht des Deutschen Juristen-Fakultätentags über die Stellungnahmen der Fakultäten zur Koordinierung der Juristenausbildung – „Fakultätenbericht“, Mai 2017, abrufbar unter <http://www.djft.de/medien/pdf/Fakult%C3%A4tenbericht.pdf> (aufgerufen 22.1.2018).

⁸ Abrufbar unter <http://www.djft.de/medien/pdf/2017/Beschl%C3%BCsse/Beschluss%202017%20I%20Koordinierung.pdf> (aufgerufen 22.1.2018).

⁹ „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“, November 2017, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2017.pdf (aufgerufen 22.1.2018).

sie jetzt gänzlich in Frage. Die JuMiKo hat den Bericht am 9. 11. 2017 gebilligt und den KOA darüber hinaus beauftragt, hinsichtlich der Schwerpunktbereiche in einen weiteren „Austausch“ mit den Juristischen Fakultäten, den Studenten und den Berufsverbänden zu treten.¹⁰

III. Der „KOA-Bericht 2017“ im Einzelnen

Der Bericht des KOA ist – wie bereits der Vorgängerbericht – nach einer kurzen Einleitung (5 Seiten) in drei Teilberichte untergliedert: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs (I, 82 Seiten), Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung (II, 22 Seiten), Schwerpunktbereichsprüfung (III, 44 Seiten). Insgesamt bleibt der Bericht mit seinen 156 Seiten im Umfang deutlich hinter dem KOA-Bericht von 2016 (217 Seiten) zurück.

1. Zur Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs (Teilbericht I)

Was den Pflichtstoffkatalog angeht, so hat der KOA betont, dass neben der Vereinheitlichung des Stoffs auch dessen Begrenzung zu seinem Auftrag gehört habe. Vorschläge der Fakultäten wurden daher nur dann aufgegriffen, wenn sie von einer großen Mehrheit getragen wurden. Auf diese Weise sind letztlich nur das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Produkthaftungsgesetz (ProdHG) hinzugekommen, nicht wirklich hingegen die Grundzüge des IPR (dazu sogleich) und gar nicht die des kollektiven Arbeitsrechts (dazu I S. 45 f.).

Die Aufnahme von AGG und ProdHG in den Pflichtstoffkatalog ist zu begrüßen – allerdings hätten beide Gesetze nach dem Verständnis des KOA schon gemäß der sogenannten Vademecum-Klausel¹¹ als Annex zum Pflichtstoff, das heißt im Arbeits- und Haftungsrecht, geprüft werden dürfen (vgl. I S. 44, 41). Beim Internationalen Privatrecht (IPR) hatte eine große Zahl der Fakultäten für dessen Aufnahme in den Pflichtstoff plädiert, während andere Fakultäten (und vor allem wohl auch Länder) vorgebracht hatten, sie bekämen dann Kapazitätsprobleme. Herausgekommen ist daher ein weniger sachlich als politisch einleuchtender Kompromiss: Den Ländern wird freigestellt, ob sie die Grundzüge des IPR schon im Studium zum Pflichtstoff deklarieren oder sie erst zum Stoff eines Wahlfachs (!) für das zweite Examen machen. Dass damit das Harmonisierungsziel nicht erreicht wird, kaschiert der KOA mit der Vorstellung, man brauche für ein abgespecktes IPR keine gesonderte Lehrveranstaltung, vielmehr könne es in den Pflichtveranstaltungen zum Bürgerlichen Recht und zum Zivilverfahrensrecht mitbehandelt werden (I S. 48) – was, wenn es wirklich Prüfungsstoff werden soll, wenig realistisch erscheint (und auch wenig „rechtssicher“).

Im Einzelnen ordnet der KOA – was unstrittig sinnvoll ist – die Stoffgebiete in drei Kategorien ein: Gebiete, die ohne Beschränkung beherrscht werden müssen, in denen also Kenntnisse „in der Tiefe“ verlangt werden; Gebiete, die nur im Überblick/in den Grundzügen beherrscht werden müssen; Gebiete, die überhaupt nicht zum Prüfungsstoff gehören. Nach diesem Schema hat der KOA dann meist sehr kleinteilig geregelt, was gewusst und was nicht gewusst werden muss – mit dem Hauptargument, nur so könne „Rechtssicherheit“ für die

Prüflinge geschaffen werden (I S. 7, 13, 17 f., 20). Lediglich im Öffentlichen Recht hat man es bei eher groben Umschreibungen belassen (Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht etc., jeweils mit kleinen Ausnahmen). Im Strafrecht hingegen wird paragraphengenau festgelegt, wo vertiefte Kenntnisse verlangt werden – während der Rest nicht einmal im Überblick bekannt sein muss. Im Zivilrecht schließlich müssen die ersten drei Bücher des BGB in voller Tiefe beherrscht werden, allerdings mit zahlreichen Ausnahmen, die gänzlich aussortiert werden (zum Beispiel Reisevertrag, Finanzierungsgeschäfte); der ganze Rest – vom Familien- und Erbrecht über das Handels- und Gesellschaftsrecht bis zum Arbeitsrecht – darf nur in Ausschnitten und diese auch nur in den Grundzügen geprüft werden; das Gleiche gilt für alle Gebiete des Prozessrechts und für das Europarecht¹². Die Grundlagenfächer (Methodenlehre, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie) bleiben nach wie vor ohne Beschränkung Prüfungsstoff.

So weit in groben Zügen, Einzelheiten sollen hier nicht diskutiert werden. Aus Sicht der Fakultäten liegt allerdings ein gewisser Affront darin, dass der KOA trotz vielfältiger Einzelkritik geradezu trotzig auch noch am letzten Detail seines Katalogs von 2016 – der ohne die Fakultäten zustande gekommen war – festgehalten hat. Die Streichung der Draufgabe (§§ 336–338 BGB) bleibt also drin, während Delikte wie Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Rechtsbeugung (§ 339 StGB), deren Kenntnis man von Jurastudenten sollte verlangen dürfen, nach wie vor draußen bleiben.¹³

Da ist es dann auch kein Trost, wenn der KOA mehrfach betont, es dürfe in den Lehrveranstaltungen selbstverständlich auch das gelehrt werden, was nicht Prüfungsstoff ist (I S. 22, 51, 62). Die Studentinnen und Studenten werden nämlich gegebenenfalls ihre Konsequenzen ziehen und Veranstaltungen meiden, in denen „so etwas“ traktiert wird. Wenn sich daraufhin freilich die Professorinnen und Professoren darauf einstellen sollten und nur noch Prüfungsrelevantes lehrten, wird irgendwer den Juristischen Fakultäten bei nächster Gelegenheit vorwerfen, gesellschaftlich Relevantes (Volksverhetzung, Rechtsbeugung, neue Delikte wie „Stalking“ usw.) zu ignorieren. Soll das Fazit also wirklich lauten: Sieg der „Rechtssicherheit“ – im Sinn von Gerichtsfestigkeit – vor dem Fortschritt der Wissenschaft? Muss nicht vielmehr Wissenschaft, gerade in der Jurisprudenz, die Einheit von Forschung (!) und Lehre sein? Andernfalls brauchen wir wirklich nur noch Repetitoren.

2. Zu Einzelfragen der Prüfungsgestaltung (Teilbericht II)

Teilbericht II behandelt Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung. Dies reicht von der Abschichtung von Prüfungsleistungen über den Freiversuch bis zur Gewichtung von mündlichem und schriftlichem Teil der staatlichen Prüfung, wo der KOA empfiehlt, den Anteil des Mündlichen in einem Korridor von 30 bis 36 % festzulegen. Für diesen Berichtsteil wird man sagen dürfen: Bei den meisten Problemen ging es, ähnlich wie beim Rechts- oder Linksverkehr, im Grunde nur darum, dass überhaupt eine Entscheidung getroffen wird.

Nicht gelöst wird erstaunlicherweise das Problem eines vom Freiversuch unabhängigen Notenverbesserungsver-

¹⁰ <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-I-1.pdf> (aufgerufen 22. 1. 2018).

¹¹ Die Vademecum-Klausel erlaubt es, auch Stoffgebiete zu prüfen, die nicht explizit im Pflichtstoff enthalten sind, soweit nur Verständnis und Methode geprüft werden, ferner im Sinn einer Annexkompetenz auch solche Fragen, die in der Praxis typischerweise in engem Zusammenhang mit dem Pflichtstoff auftreten (I S. 17 f.).

¹² Allerdings sollen die „europarechtlichen Bezüge“ der Pflichtfächer sowie deren „Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention“ ohne Beschränkung zum Pflichtstoff gehören (I S. 61, 77).

¹³ Neu hinzugekommen sind im KOA-Bericht 2017 im Strafrecht allein die neuen Vorschriften (§§ 113–115 StGB) zum Widerstand gegen die Staatsgewalt (I S. 52 f.).

suchs. Wenn es hier in den Ländern unterschiedliche Regelungen gibt, liegt, wie der KOA selbst anerkennt (II S. 14), die Chancengleichheit auf der Hand. Aber offenbar hat man sich nicht einigen können und empfiehlt keine Vereinheitlichung in den Ländern. Zur Begründung beruft man sich unter anderem darauf (II S. 15), dass der Gesetzgeber diese Chancengleichheit ebenfalls hinnimmt (vgl. § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG) und dass die Chancengleichheit durch unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungen in den Ländern nivelliert werde (was unsubstantiiert bleibt). Vor allem aber beruft man sich auf die Kompetenz der Länder, die Prüfungsordnungen eigenständig auszugestalten, was – wer hätte das gedacht – mit der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland zusammenhänge (II S. 7). Ein sachliches Argument wider die höchst nötige Vereinheitlichung ist es nicht.

3. Zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Teilbericht III)

Weniger Gespür für Kompetenzfragen zeigt der KOA im Hinblick auf die universitären Schwerpunktbereiche. Auch bei diesen gilt der staatsrechtliche Grundsatz, dass Kompetenz vor Gleichheit geht, dass mit anderen Worten die Vergleichbarkeit von Abschlüssen überall dort, wo diese von verschiedenen „Akteuren“ verliehen werden, nur annähernd erreicht werden kann.¹⁴ Nichtsdestoweniger rügt der KOA mit Vehemenz im Wesentlichen zweierlei: Zum einen sei die Vergleichbarkeit der Abschlüsse schon innerhalb einzelner Fakultäten nicht gewährleistet, geschweige denn zwischen verschiedenen Ländern. Zum anderen reiße die Schwerpunktbereichsausbildung das Studium auseinander; sie verleite die Studenten dazu, die Pflichtfächer zu vernachlässigen, und störe die darauf zielende Examensvorbereitung.

Der diesen Fragen gewidmete Teilbericht III des KOA beginnt ohnehin mit einem kleinen Ärgernis. Es heißt dort, der Vorgängerbericht vom Herbst 2016 (KOA-Bericht 2016) habe „14 Jahre nach deren Einführung eine breite und intensive Diskussion der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angestoßen“. Das klingt so, als hätten sich die Juristischen Fakultäten bis dahin in selbstzufriedenem Tiefschlaf befunden. In Wahrheit hat sich der Deutsche Juristen-Fakultätentag bereits 2013 und 2014 intensiv mit den Schwerpunktbereichen befasst und dazu Empfehlungen verabschiedet (vgl. die Beschlüsse DJFT 2013/I und DJFT 2014/V).¹⁵ Bei diesen Diskussionen waren zudem die Vertreter/innen der Landesjustizprüfungsämter, aus denen der KOA besteht, stets „live“ dabei – ohne durchblicken zu lassen, dass sie eine eigene Agenda verfolgten, die letztlich in dem Bericht 2016 zum Abschluss kam. – Wie auch immer, im KOA-Bericht 2016 hatten die Empfehlungen gelautet:

(a) Reduzierung des Anteils der Schwerpunktnote an der Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung von 30 auf 20 Prozent;

(b) Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden (SWS, derzeit meist 16). Hinzu kam

(c) die Empfehlung, in den Schwerpunkten einheitlich zwei oder drei Prüfungsleistungen zu verlangen, davon eine schriftliche (was bei Licht betrachtet äußerst vage ist).

Bei den Empfehlungen zu (a) und (b) ist der KOA in seinem neuen Bericht von 2017 geblieben (vgl. III S. 43, 31). Im Hinblick auf die Prüfungsleistungen (c) gibt es, das ist sehr erfreulich, ein Entgegenkommen: Es soll dem Landesrecht überlassen bleiben, und das Landesrecht dürfe es offenbar sogar den einzelnen Fakultäten überlassen, Ober- und Untergrenzen für die zu erbringenden Prüfungsleistungen festzusetzen – wobei der bisherige Vorschlag als Richtwert beibehalten wird (III S. 20). Damit hat sich ein Kernanliegen der Fakultäten durchgesetzt, nämlich in eigener Verantwortung und mit der eigenen Kompetenz für Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)¹⁶ die Prüfungsbedingungen zu regeln.¹⁷ Unverständlich ist allerdings, dass eine darüberhinausgehende Forderung der Fakultäten gerade nicht aufgegriffen wurde, nämlich: Vergleichbarkeit der Abschlüsse dadurch herzustellen, dass Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Schwerpunktzeugnis transparent offengelegt werden.¹⁸ Dies „allein“, so der KOA, reiche nicht aus (III S. 19) – aber muss man deshalb ganz darauf verzichten?

Ein weiterer Wermutstropfen: Während der KOA-Bericht 2016 davon ausging, mit den Vorschlägen (a) bis (c) könne die nötige Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnoten geschaffen werden, zweifelt er nunmehr selbst an deren Geeignetheit (III S. 38, 43 f.). Die Reduzierung des „Schwerpunkts“ von 30 auf 20 Prozent der Prüfungsnote bzw. von 16 bis 20 auf 10 bis 14 SWS könne das Problem fehlender Vergleichbarkeit allenfalls lindern, nicht aber in ausreichendem Maß beseitigen. Deshalb bestehe weiterer „Handlungsbedarf“, so dass man mit den Juristischen Fakultäten, den Fachschaften und den Berufsverbänden „in einen weitergehenden Dialog“ eintreten müsse, bei dem „auch alternative Modelle“ beleuchtet werden sollten. Das kann, auch wenn dies nur angedeutet wird, letztlich sogar bedeuten: Abschaffung der Schwerpunktbereiche und Rückkehr zum alten Wahlfach (das nur mit 6 bis 8 SWS gelehrt¹⁹ und entweder mit einer staatlich überwachten Klausur oder im Rahmen der staatlichen mündlichen Prüfung abgeschlossen wurde).

Was folgt aus alledem praktisch? Nun, zunächst wohl gar nichts: Für die Reduzierung des Anteils der Schwerpunktnote am Ersten Juristischen Examen von 30 auf 20 Prozent müsste zuallererst § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG geändert werden. Erst dann ergäbe aber eine Reduzierung des Studienumfangs auf 10 bis 14 SWS Sinn. Insoweit müsste man sich zudem – das erscheint überaus wichtig – auf eine einheitliche Vorgabe einigen, denn eine flexible Regelung wie diese (10 bis 14) führt selbstverständlich zu weniger Vergleichbarkeit. – Nebenbei: Wenn einige Länder nunmehr das IPR in den Pflichtstoffkatalog aufnehmen wollten, hätte dies vermutlich Konsequenzen für eventuelle Schwerpunktbereiche auf diesem Gebiet. Man sollte daher nichts überstürzen, bis hinsichtlich der Schwerpunkte Klarheit besteht.

¹⁴ Vgl. zum Abitur zuletzt BVerfG, Urteil v. 19. 12. 2017 – 1 BvL 3/14, 4/14, Rn. 173 ff. (zitiert nach www.bverfg.de).

¹⁵ Abrufbar unter <https://www.djft.de/beschluesse-15.html> (aufgerufen 22. 1. 2018).

¹⁶ Siehe zu den Grundrechten als negativen Kompetenznormen Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, Rn. 291; Kingreen/Poscher, Grundrechte, 33. Aufl. 2017, Rn. 108–110.

¹⁷ Manche Fakultäten bevorzugen die Seminar-Hausarbeit, andere schwören allein auf Klausuren; manche möchten eine Anzahl kleinerer Leistungen verlangen, andere zumindest eine große. Letztlich ist genau dies die Freiheit von Forschung und Lehre, und die fällt in die Kompetenz der Fakultäten: siehe bereits Lege JZ 2017, 88 (89).

¹⁸ Vgl. den Beschluss DJFT 2017/1 unter Punkt 4; ferner Fakultätenbericht (Fn. 7), S. 12, 15, 26.

¹⁹ KOA-Bericht 2017 (Fn. 9), III S. 25.

IV. Gesamtkritik

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Willensbildung des KOA doch recht einseitig verlaufen ist. Dies gilt besonders für den Pflichtfachkatalog (Teilbericht I): Hier waren die Fakultäten weder in die Erarbeitung des ersten Katalog-Entwurfs eingebunden noch wurden ihre in mehreren Zusammenkünften und im „Fakultätenbericht“ formulierten Anregungen in nennenswertem Umfang aufgegriffen. Darüber kann man enttäuscht sein, aber insoweit sind die Messen gesungen.²⁰ Allerdings bleibt das grundlegende Problem, wie die Synchronisation von gesellschaftlichem Fortschritt und rechtswissenschaftlicher Forschung an den Universitäten förderlich gelingen soll, ungelöst.²¹ In den Fragen der Prüfungsgestaltung (Teilbericht II) wie Freiversuch, Notenverbesserung u. s. w. – also in dem Bereich, der am klarsten in der Macht des KOA bzw. der Landesjustizverwaltungen liegt – bleibt trotz einiger Erfolge noch manches zu tun, um bestehende Chancengleichheit zu beseitigen (siehe oben unter III. 2.). Was die Schwerpunktbereiche angeht (Teilbericht III), so haben die Fakultäten offenbar einen Aufschub erreicht, auch hier aber ohne den KOA von seinen Grundüberzeugungen abbringen zu können. Und von denen sind und bleiben einige überaus kritikwürdig.

Setzen wir einmal voraus, Vernunft bestehe darin, Probleme dort zu lösen, wo sie sich stellen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der KOA die Probleme, die ihn besonders bewegen – bundesweite Chancengleichheit für die Studenten, „Rechtssicherheit“ im Sinn einer Gerichtsfestigkeit von Prüfungsnoten und von Einstellungsentscheidungen –, wirklich am richtigen Ort angeht. Der KOA ist nämlich der Meinung, Art. 33 Abs. 2 GG (gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) sei so auszulegen, dass bei Einstellung in den öffentlichen Dienst, insbesondere auch in den Justizdienst, die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung den Vergleichsmaßstab abgeben müsse (III S. 18, 38). Daraus würde dann etwa folgen, dass jemand mit 18 Punkten (sehr gut) im Schwerpunktbereich und 5 Punkten (ausreichend) in der staatlichen Pflichtfachprüfung den Vorrang haben müsste vor jemandem mit 10 Punkten (vollbefriedigend) im Pflichtfach und 5 oder 6 Punkten (ausreichend) im Schwerpunkt – was natürlich absurd ist. Wenn es um die Eignung für den Beruf des Richters geht, ist in aller Regel die Note im Pflichtfach aussagekräftiger als die im Schwerpunkt. Man könnte daher als Auswahlkriterium primär die Pflichtfachnote nehmen. Zumindest könnte man sachlich gerechtfertigt festlegen, dass zum Beispiel in beiden Prüfungsteilen eine mindestens befriedigende Note verlangt wird oder jedenfalls im Pflichtfach eine Mindestnote – viele Promotionsordnungen differenzieren bereits in dieser Weise. Der KOA hat diesen Lösungsweg, der vom DJFT explizit in die Debatte eingebracht wurde, offenbar nicht einmal für bedenkenswert erachtet.

Zudem würde vielleicht diese Lösung den Schwerpunkten am besten gerecht: Sie sind, das ist gerade der Clou, vom Thema und von der Ausgestaltung her ungleich, und zwar gewollt ungleich gestaltet.²² Ungleiches aber muss seiner Eigenart entsprechend ungleich behandelt werden, wie es zum allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unbestritten heißt (und woran auch § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG, auf den sich der KOA ständig beruft,²³ nichts ändern kann). Gegenüber dem alten Wahlfach hat die Schwerpunktnote zudem den Vorteil, dass sie bestehende Ungleichheiten so transparent wie möglich „abbildet“ – insbesondere, wenn gemäß dem Vorschlag des DJFT Art, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistungen offen ausgewiesen werden.

Schließlich: Das Jura-Studium ist, wie zu Anfang gesagt, nicht lediglich „Ausbildung“²⁴ im Sinn einer „professional school“. Vielmehr ist es die Grundlegung einer kritisch-reflektierenden Herangehensweise an das Recht. Dies spricht dafür, als Prüfungsleistung mehr als nur einen einzigen Zugang zum Stoff, also mehr als nur die Falllösung, gebührend zu honorieren. Für die endgültige *déformation professionnelle* gibt es ja noch das Zweite Examen.

V. Schlussbemerkungen

Man darf nach allem gespannt sein, wie sich der Dialog des KOA mit den Juristischen Fakultäten weiter gestalten wird. Zu hoffen ist zuvörderst, dass die Einbindung der Fakultäten in den Diskussionsprozess möglichst frühzeitig und ergebnisoffen geschieht. Wünschenswert ist zudem, dass im Hinblick auf die Schwerpunktbereichsausbildung endlich die Unterstellung unterbleibt, die Professoren zögen sich zu Gunsten ihrer Hobbies in den Schwerpunkten aus der Pflichtfachausbildung zurück (III S. 24f., 38). Wo dies der Fall ist, möge man die Missstände abstellen oder aber Ross und Reiter benennen. Eine pauschale Verunglimpfung hingegen fördert nicht gerade das gegenseitige Vertrauen.

Geradezu ärgerlich ist auch das im selben Kontext geäußerte Argument, der angebliche Rückzug der Fakultäten aus dem Pflichtstoff treibe die Studenten zum Repetitor (III S. 41).²⁵ Eher schon hegen die Fakultäten die bereits ange deutete²⁶ Befürchtung, dass eine zu enge Begrenzung des Prüfungsstoffs die Studenten zum Repetitor treibt – denn was sollen sie an der Universität darüber hinaus eigentlich noch an „Wissenschaftlichkeit“ lernen?

Professor Dr. Joachim Lege,
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

²⁰ Zur Gefahr, dass Streichung des Stoffs in der Breite zu Hypertrophie in der Tiefe führt und, in der Klausur, zu Scheuklappen gegenüber Problemen außerhalb des Standardrepertoires, siehe Lege JZ 2017, 88 (90).

²¹ Auf dem Deutschen Juristen-Fakultätentag ist z. B. angeregt worden, in jedem Examen zwingend eine Klausur zu stellen, die gerade nicht aus dem von Repetitoren beackerten Pflichtfach-Kanon stammt, in dem die Studenten den Wald vor lauter Details nicht mehr sehen. In dieser Klausur würde sich zeigen, wie es um das juristische Handwerk und um die Fähigkeit zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung steht.

²² Pointiert *Burgi*, Reform des Jurastudiums: Wer Freiheit will, darf Uneinigkeit nicht beklagen, Legal Tribune Online, 14. 12. 2016, https://www.lto.de/persistent/a_id/21456/ (aufgerufen 22. 1. 2018).

²³ KOA-Bericht 2017 (Fn. 9), III S. 11, 15 f., 38.

²⁴ Vom Ehreuvorsitzenden des DJFT *Franz Ludwig Knemeyer* stammt das Bonmot, im Studium der Rechtswissenschaft dürfe die Ausbildung nicht zu einem Aus an Bildung führen.

²⁵ Als Nachweis wird angeführt das Beschlussbuch der Bundesfachschafentagung 2017, S. 11.

²⁶ Oben unter III. 1.